

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und
Tourismus
Stubenring 1
1011 Wien

Rechtsabteilung
wettbewerb@bwb.gv.at
+43 1 245 08-302
Fax +43 1 587 42 00
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

GZ: 2026-0.496.760

(Diese Geschäftszahl bitte immer an-
führen!)

Per E-Mail

wettbewerbspolitik@bmwet.gv.at

Wien, 19.06.2026

**Betreff: 2026-0.493.305; Aussendung zur Begutachtung, UWG-Novelle, Umsetzung UGP-
Richtlinien-Novelle RL (EU) 2024/825 (RL hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den
ökologischen Wandel); Stellungnahme der BWB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) nimmt hiermit — innerhalb der äußerst knapp bemessenen Begutachtungsfrist — Stellung zum obengenannten Entwurf; aufforderungsgemäß wird die Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates direkt zur Kenntnis gebracht.

Der Hauptteil des vorliegenden Entwurfs dient der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben betreffend unlautere Praktiken iZm mit Umwelts- und Nachhaltigkeitsaspekten, welche die Fähigkeit von Verbrauchern beeinträchtigen können, informierte nachhaltigkeitsorientierte Konsumentscheidungen unter ökologischen Gesichtspunkten zu treffen. Soweit ersichtlich wurden die diesbezüglichen Vorgaben richtlinienkonform umgesetzt.

Mit dem vorgeschlagenen **§ 7a** soll in einem völlig anderen Kontext ein Sondertatbestand zur Bekämpfung rechtsmissbräuchlichen Mahnunwesens — flankierend zu bereits getroffenen zivilprozessualen Kostenregelungen — geschaffen werden. Wie auch die Erläuterungen einräumen, handelt es sich dabei nicht um klassische unlautere Wettbewerbshandlungen, welche das Vorliegen einer Geschäftspraktik oder ein Handeln im geschäftlichen Verkehr (zu Zwecken des Wettbewerbs) erfordern. Vielmehr geht es um die Bekämpfung eigenständiger Formen eines verpönten rechtsmissbräuchlichen Verhaltens zur Erschließung von (ungerechtfertigten) Einkünften.

Das Ziel dieser Regelung ist somit zweifellos begrüßenswert. Die — zudem ohne jegliche vorherige Kontaktnahme erfolgte — Aufnahme der BWB in den Kreis jener Verbände, welche den diesbezüglichen Unterlassungsanspruch geltend machen können, ist indes nicht nachvollziehbar. Derartige Verhaltensweisen stehen selbst bei Anwendung eines äußerst weiten Begriffsverständnisses in keinem erkennbaren Konnex zu dem von der BWB gemäß § 1 Abs 1 lit a zu verfolgenden Globalziel der Aufrechterhaltung funktionierenden Wettbewerbs.

Schon aufgrund dieses fehlenden Sachzusammenhanges sollte die BWB aus der Aufzählung der Aktivlegitimierten gestrichen werden. Abgesehen davon ist auch angesichts der in Abs 4 vorgenommenen Einschränkung der jeweiligen Klagsbefugnis, „soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung berührt werden“, eigentlich kein Fall denkbar, in welchem diese Voraussetzung für die BWB erfüllt sein könnte.

Durch die Nennung der BWB wird damit gegenüber Betroffenen bloß eine falsche Erwartungshaltung geschaffen, welche faktisch wie rechtlich nicht einlösbar ist. Soweit solche Verhaltensweisen im Einzelfall doch unter die Generalklausel des § 1 fallen (OGH 4 Ob 5/24z sowie OGH 4 Ob 144/24s), besteht zudem ohnedies der allgemeine Unterlassungsanspruch nach § 14 Abs 1.

Die BWB wäre daher aus der Aufzählung in Abs 4 zu streichen.

Unklar bleibt die tatsächliche Notwendigkeit der in Abs 5 vorgenommenen Klarstellung, wonach Abmahnungen durch die klagsbefugten Einrichtungen nach Abs 4 sowie Qualifizierte Einrichtungen nach QEG nicht als rechtsmissbräuchlich gelten, werden bei diesen doch die Kriterien der Rechtsmissbräuchlichkeit gemäß Abs 2 (insb deren Z 2 und Z 3) schon aufgrund des Zweckes dieser Institutionen regelmäßig nicht erfüllt sein.

Sollte an dieser Regelung festgehalten werden, wäre die BWB — aufgrund der Streichung in Abs 4 — in die Aufzählung in Abs 5 ausdrücklich aufzunehmen:

„(5) Bei Abmahnung durch eine gemäß Abs. 4 oder gemäß § 29 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), BGBl. Nr. 140/1979, in der jeweils geltenden Fassung, klageberechtigte Einrichtung, die Bundeswettbewerbsbehörde sowie...“

Ganz allgemein darf in diesem Kontext daran erinnert werden, dass der BWB für die Wahrnehmung ihrer Nebenbefugnisse im UWG (derzeit nach § 14; siehe auch § 2 Abs 2 Z 2 WettbG) — anders als im Bereich des Kartellrechts — derzeit keinerlei behördliche Sonderrechte oder Befugnisse zukommen, sondern sie die gleiche Stellung wie jeder beliebige private Kläger einnimmt.

Der steigenden Bedeutung und Anzahl von Beschwerden im Bereich des UWG — 2022: 25 Beschwerden, 2023: 46 Beschwerden, 2024: 116 Beschwerden, **2025: 229 Beschwerden, 2026 alleine bis Mitte Juni: 164 Beschwerden** hat die BWB durch Einrichtung eines eigenen Referats im Jahr 2024 Rechnung getragen. Durch diese Spezialisierung konnte zwischenzeitig hohe fachliche

Kompetenz innerhalb der BWB aufgebaut werden und ist eine umfassende Vernetzung mit anderen dem Schutz lauterer Wettbewerbs verpflichteten Institutionen erfolgt.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass neben Verbraucherbeschwerden die von Unternehmen, vornehmlich KMUs, ausgehenden Eingaben an die BWB mittlerweile fast ein Viertel der Gesamtzahl (2025: 51) ausmachen. Gerade für die Gruppe dieser Marktteilnehmer ist (ähnlich wie für Konsumenten) die private zivilrechtliche Verfolgung ihrer Interessen oft unzumutbar.

Beispielhaft darf die BWB auf den Fall „TEMU“ verweisen (BWB veröffentlicht Ergebnisse zu Beschwerden betreffend TEMU: BWB Bundeswettbewerbsbehörde), in welchem trotz fehlender (hoheitlicher) Ermittlungsbefugnisse und der allfälligen Durchsetzungsmöglichkeit rein im zivilprozessualen Weg durch das Einschreiten der BWB gewisse Abhilfemaßnahmen erreicht werden konnten. Dies ist allerdings nur bei entsprechender Kooperationsbereitschaft des betreffenden Unternehmens möglich. In anderen Fällen stößt die BWB auf Basis der derzeitigen Rechtslage hingegen rasch an Grenzen.

Sollte daher (über den Anlassfall hinaus) vom Gesetzgeber eine stärkere hoheitlich geprägte Überwachung und Verfolgung bestimmter unter das UWG fallender Verhaltensweisen durch die BWB gewünscht sein, müssten gleichzeitig die entsprechenden Voraussetzungen, insb in Gestalt von Ermittlungsbefugnissen und an die §§ 41 und 52 Abs 3 KartG angelehnten Kostenersatz- und Gebührentragungsregelungen, geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang darf daher auch an den MRV 37/11 vom 14.01.2026 betreffend die Stärkung der Befugnisse der BWB im Kampf gegen unlautere Praktiken im Wettbewerb und die von der BWB dazu übermittelten konkreten Vorschläge erinnert werden.

Im Einzelnen wurde dort angeregt, den derzeit in § 2 Abs 2 Z 2 WettbG vorgesehenen Ausschluss der Ermittlungsbefugnisse zu streichen, wodurch der BWB auch im Bereich des UWG Standardermittlungsbefugnisse (sinngemäße AVG-Befugnisse gem § 11 WettbG sowie Auskunftsverlangen nach § 11a WettbG) zukämen. Gleichzeitig wäre in Analogie zu den Vorschriften des KartG (§ 41 bzw § 52 Abs. 3) die Bundeswettbewerbsbehörde von der Tragung von Gerichtsgebühren zu befreien und ein Kostenersatz auf den Fall mutwilliger Rechtsverfolgung zu beschränken, wodurch dem behördlichen Charakter des Einschreitens im öffentlichen Interesse durch Entfall des Kostenrisikos Ausdruck verliehen würde.

Um die Notwendigkeit einer solchen gerichtlichen Verfolgung aber möglichst zu beschränken, sollte in Anlehnung an § 7 Abs 2 VBKG ausdrücklich die Befugnis der BWB verankert werden, von der gerichtlichen Geltendmachung des Unterlassungsanspruches abzusehen, sofern der Unternehmer nach Abmahnung durch die Bundeswettbewerbsbehörde binnen angemessener Frist eine mit angemessener Konventionalstrafe (§ 1336 ABGB) besicherte Unterlassungserklärung abgibt. Die Bundeswettbewerbsbehörde sollte zudem zur Veröffentlichung dieser Unterlassungserklärung auf ihrer Website ermächtigt werden.

Weiters sollte der BWB durch eine Anpassung des § 15 Abs 1 WettbG die Möglichkeit eröffnet werden, sich auch in UWG-Verfahren selbst zu vertreten. Die Möglichkeit zur Betrauung der Finanzprokurator oder eines Rechtsanwalts (Abs 2) bliebe dadurch unberührt.

Abgesehen von diesen die BWB betreffenden Änderungen wurde angeregt, zumindest für besonders klare, schwerwiegende Verstöße gegen das UWG wie zB solche gegen Verbote der „schwarzen Liste“ des Anhangs, das rein zivilrechtlichen Unterlassungsregime zu überdenken und (auch) verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen zu etablieren.

Die BWB ersucht um entsprechende Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und steht für Rückfragen und Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Generaldirektorin

Dr. Natalie Harsdorf

Elektronisch gefertigt